



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 10. Februar 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
09.12.2022
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-18-2124-013951 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 31.01.2023 mit der Bitte um Kenntnisnahme.


Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Abschließend weise ich auf das aus organisatorischen Gründen geänderte Aktenzeichen hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hennig

Stellungnahme
des BMUV vom 31. Januar 2023
zur Petition von Herrn Jörg Mitzlaff, Am Friedrichshain 34, 10407 Berlin
zu dem Thema
Gesundheitsfachberufe

Mit seiner Eingabe bittet der Petent darum, dass Medizinische Fachangestellte (MFA), die über eine diagnostische Zusatzqualifikation und ausreichende Berufserfahrung verfügen, in Bereitschaftsdiensten zur Aufrechterhaltung der Notfallversorgung ohne Aufsicht durch einen Radiologen oder eine Radiologin eingesetzt werden dürfen.

Nach § 145 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist die technische Durchführung bei der Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen, also das Anfertigen von Röntgenaufnahmen, dem Arzt oder der Ärztin mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz oder den Medizinischen Technolog*innen für Radiologie (MT) erlaubt. Im Gegensatz dazu dürfen MFA nach § 145 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchV dies nur, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz tätig sind. Eine selbstständige technische Durchführung durch MFA oder sonstiges medizinisches Personal ohne jegliche Aufsicht ist nicht erlaubt.

Eine weitere ganz wesentliche Einschränkung für die selbstständige Tätigkeit der MFA in der Radiologie legt das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG, am 1.1.2023 in Kraft getreten) fest. So definiert § 5 dieses Gesetzes die „vorbehaltenen Tätigkeiten“ der MT, die MFA nicht selbstständig ausüben dürfen. Hierzu gehört auch die technische Durchführung von radiologischen Untersuchungen. Es ist MT nicht erlaubt, Aufsicht über MFA zu führen. Einer entsprechenden Regelung in der Strahlenschutzverordnung stünden somit die Vorgaben des MTBG entgegen.

Das generelle Problem des fehlenden medizinischen Personals – auch im Bereich der radiologischen Diagnostik - ist den zuständigen Bundesressorts bekannt. Insbesondere gibt es einen Fachkräftemangel bei den MT. Das MTBG modernisiert die Ausbildung der MT und trägt mit einem verbindlich vorgesehenen Ausbildungsvertrag mit angemessener Vergütung sowie

dem Verbot, für die Ausbildung Schulgeld zu erheben, zur Attraktivitätssteigerung der Berufe in der medizinischen Technologie bei.

Der Einsatz von MFA anstelle von MT, wenn kein Arzt oder Ärztin mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz vor Ort ist, stellt hier keine Lösung dar. Diese Personen sind, auch vor dem Hintergrund der vom Petenten vorgeschlagenen Anforderungen und Weiterbildungen, für die herausfordernden Tätigkeiten nicht ausreichend qualifiziert. Grundsätzlich darf nicht das gerechtfertigt hohe Schutz- und Qualitätsniveau im Strahlenschutz gefährdet oder herabgesetzt werden. Die Möglichkeit, das Problem zu entschärfen, indem die MT als aufsichtsberechtigte Personen über die MFA in § 6 des MTBG aufgenommen werden, wurde im Gesetzgebungsvorhaben zum MTBG unter Abwägung aller Aspekte zwischen den Bundesressorts nicht konsentiert.